

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

17. Jahrgang
September 2009
ISSN 1434-3460

18/2009

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2044, 2289 – Erbvertragliche Bindung; Ausschluss der Auseinandersetzung als beeinträchtigende Verfügung; Auslegung eines Änderungsvorbehalts

InsO §§ 335 ff.; VO (EG) Nr. 1346/2000 (EuInsVO) – England: Verfügungsgewalt eines in England eingesetzten Insolvenzverwalters (Lehman Brothers International, Europe)

Gutachten im Abruf-Dienst

Rechtsprechung

BGB §§ 2034, 473 – Vorkaufsrecht eines Erbteilserwerbers, der seinen Erbteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erworben hat

BGB §§ 138 Abs. 1, 305c Abs. 2; InsO §§ 286 ff. – Krasse finanzielle Überforderung trotz anderweitiger Sicherheit; keine Relevanz der Restschuldbefreiung für § 138 Abs. 1 BGB

Aktuelles

FamFG; FGG; FGG-RG; ZPO §§ 323 ff. – FamFG ist am 1.9.2009 in Kraft getreten

Erlasse zur Anwendung der geänderten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (BStBl. 2009 I, 713 ff.) und zur Anwendung der §§ 11, 95-109 und 199 ff. BewG i. d. F. durch das Erbschaftsteuerreformgesetz (BStBl. 2009 I, 698 ff.)

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2044, 2289

Erbvertragliche Bindung; Änderungsvorbehalt; Ausschluss der Auseinandersetzung

I. Sachverhalt

Der Erblasser hat gemeinsam mit seiner vorverstorbenen Ehefrau einen Erbvertrag errichtet, in welchem sie sich gegenseitig zu Alleinerben und die gemeinschaftlichen Kinder und ersatzweise deren Abkömmlinge zu Schlusserben auf den Tod des nachversterbenden Ehegatten eingesetzt haben. Der Rücktritt vom Erbvertrag war vorbehalten, wurde jedoch nicht ausgeübt.

Sämtliche Bestimmungen des Erbvertrages sind – soweit zulässig – erbvertraglich bindend angeordnet, jedoch ist – nach dem Wortlaut des Erbvertrages – der überlebende Ehegatte berechtigt, nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten beliebig anderweitig von Todes wegen zu verfügen, jedoch nur zugunsten von Personen, die zum Kreis der gemeinschaftlichen Abkömmlinge gehören.

Der Erblasser hat die Alleinerbschaft nach dem Tod seiner Ehefrau angenommen.

Nun möchte der Erblasser gem. § 2044 BGB die Auseinandersetzung hinsichtlich des unbeweglichen Nachlasses auf die Dauer von fünf Jahren ab Eintritt des Erbfalls ausschließen, es sei denn, alle Miterben vereinbaren einvernehmlich etwas anderes. Eine Auseinandersetzung aus wichtigem Grund soll dagegen möglich sein.

II. Frage

Ist die gewünschte Erblasseranordnung trotz der bestehenden erbvertraglichen Bindung ohne Mitwirkung der Kinder möglich?

III. Zur Rechtslage

1. Beeinträchtigung durch nachträglichen Teilungsausschluss?

Liegen vertragsmäßige Verfügungen vor, ist eine spätere Verfügung von Todes wegen unwirksam, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigt (§ 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB). Eine solche **Beeinträchtigung** liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls die anderweitige letztwillige Verfügung die vertragsmäßigen Zuwendungen mindern, beschränken, belasten oder gegenstandslos machen würde (vgl. Palandt/Edenhofer, BGB, 68. Aufl. 2009, § 2289 Rn. 4; Staudinger/Kanzleiter, BGB, 2006, § 2289 Rn. 7). Insoweit ist nicht abschließend geklärt, ob man für eine solche Beeinträchtigung auf rechtliche oder wirtschaftliche Gesichtspunkte abzustellen hat. Die wohl h. M. stellt

in diesem Zusammenhang **allein** auf **rechtliche Gesichtspunkte** ab (vgl. J. Mayer, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, Testament und Erbvertrag, 5. Aufl. 2006, § 2289 Rn. 16; MünchKommBGB/Musielak, 4. Aufl. 2004, § 2289 Rn. 10 m. w. N.; a. A. Palandt/Edenhofer, § 2289 Rn. 2 m. w. N.: wirtschaftliche Beeinträchtigung genügt).

Beeinträchtigt wird das Recht des vertragsmäßig Bedachten jedenfalls durch eine letztwillige Verfügung, die die vertragsmäßige Zuwendung mindert, beschränkt oder belastet. Eine Beeinträchtigung in diesem Sinne liegt daher beispielsweise vor, wenn nachträglich Miterben eingesetzt werden oder der Vertragserbe nachträglich durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung beschränkt oder mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert wird (Staudinger/Kanzleiter, § 2289 Rn. 7). **Umstritten** ist u. a., inwieweit eine **(nicht wertverschiebende) Teilungsanordnung** als Beeinträchtigung anzusehen ist. Während dies zum Teil in der Literatur bejaht wird (vgl. z. B. Staudinger/Kanzleiter, § 2289 Rn. 12), hat der BGH die Annahme einer Beeinträchtigung abgelehnt (BGH MittBayNot 1984, 198 = NJW 1982, 43).

Zur Frage, ob auch ein **Teilungsverbot i. S. d. § 2044 BGB** als beeinträchtigende Verfügung anzusehen ist, ließen sich in der Rechtsprechung und Literatur leider keine ausdrücklichen Ausführungen ermitteln. Die Frage dürfte, wie im Falle der Teilungsanordnung, nicht ganz eindeutig zu beantworten sein.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang u. a., dass ein Teilungsverbot **unterschiedliche Zielsetzungen** und damit eine verschiedene Rechtsnatur (Vermächtnis oder Auflage) haben kann. Schließt der Erblasser die Auseinandersetzung auch für den Fall aus, dass alle Miterben über eine Teilung des Nachlasses einig sind, handelt es sich um eine **Auflage** (§ 2192 BGB) **zulasten aller Miterben** (Lohmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. 2008, § 2044 Rn. 5). Hat das Teilungsverbot dagegen – wie im vorliegenden Fall – den Zweck, das den einzelnen Miterben zustehende Recht zu beschränken, auch gegen den Willen der anderen Erben die Auseinandersetzung zu verlangen, ohne damit eine einverständliche Auseinandersetzung der Miterben zu verhindern, so handelt es sich hierbei um ein **Vermächtnis i. S. v. § 2150 BGB** (Lohmann, in: Bamberger/Roth, § 2044 Rn. 5; Staudinger/Werner, BGB, 2002, § 2044 Rn. 6 m. w. N.).

Sowohl **Auflage** als auch **Vorausvermächtnis** zu Lasten des vertragsmäßig eingesetzten Erben stellen aber **beeinträchtigende Verfügungen i. S. v. § 2289 Abs. 1 BGB** dar, so dass die **nachträgliche Anordnung des Teilungsausschlusses für sich betrachtet wohl unwirksam** wäre.

2. Umfang der Abänderungsbefugnis aufgrund des Änderungsvorbehalts

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass vorliegend im Erbvertrag ein sog. Änderungsvorbehalt enthalten war. Danach sollte der überlebende Ehegatte berechtigt sein, nach dem Tod des erststerbenden Ehegatten beliebig anderweitig von Todes wegen zu verfügen, jedoch nur zugunsten von Personen, die zum Kreis der gemeinschaftlichen Abkömmlinge gehören. Sofern sich die gewünschte Änderung innerhalb dieses Änderungsvorbehalts hielte, könnte die Verfügung wirksam getroffen werden, da es insoweit an einer Beeinträchtigung der Vertragserben fehlen würde.

a) Rechtsprechung zur Reichweite des Änderungsvorbehalts

Wie weit der Änderungsvorbehalt reicht, muss durch **Auslegung** der Verfügung von Todes wegen geklärt werden. Da sich der Umfang der Vertragsmäßigkeit und der Bindung innerhalb der gesetzlichen Grenzen **ausschließlich** nach dem **Willen der Vertragsschließenden** richtet, ist hierfür der Wille beider Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung maßgebend und zwar so, wie sie den Vertrag und seinen Wortlaut übereinstimmend verstanden haben (OLG Düsseldorf DNotZ 2007, 774 = RNotZ 2007, 158). Hierzu einige Beispiele aus der Rechtsprechung:

- Nach einer Entscheidung des LG Koblenz (JurBüro 1986, 254, 255) berechtigt die Ermächtigung des Längerlebenden, „eine andere Verteilung des Gesamtnachlasses unter den Erben vorzunehmen“, beispielsweise nicht zur Anordnung seiner **Testamentsvollstreckung** (kritisch hierzu J. Mayer, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, § 2278 Rn. 32: „sicherlich eine zu enge Auslegung“).
- Ähnlich entschied das OLG Hamm (FamRZ 2005, 2023, 2024 = ZEV 2005, 484 = NotBZ 2006, 252), dass ein Änderungsvorbehalt in einem notariellen gemeinschaftlichen Ehegattentestament, nach dessen Inhalt der überlebende Ehegatte berechtigt sein soll, durch Testament anderweitig zugunsten der gemeinsamen Kinder zu verfügen, regelmäßig nicht dahin ausgelegt werden könne, dass der überlebende Ehegatte auch zur Erbeinsetzung der von einem gemeinsamen Kind abstammenden **Enkelkinder** befugt sei.
- Das OLG Düsseldorf entschied in seinem Beschluss vom 29.1.2007 (DNotZ 2007, 774 m. abl. Anm. Schmucker = RNotZ 2007, 158), dass der in einem Ehegattenerbvertrag enthaltene Änderungsvorbehalt, die Erbquoten der zu Schlusserben eingesetzten Abkömmlinge ändern zu können, nicht dazu berechtige, die „Erbquote“ eines der beiden Kinder **auf Null zu setzen**. Auch das OLG Düsseldorf legte daher den **Änderungsvorbehalt eher restriktiv** aus.
- Schließlich entschied das OLG Stuttgart (FamRZ 2004, 407 = ZEV 2003, 79), dass ein Änderungsvorbehalt, wonach der Überlebende lediglich den Nachlass unter den als Schlusserben eingesetzten Kindern durch „Vorausvermächtnisse und Teilungsanordnungen“ verteilen darf, einschränkend dahingehend auszulegen sei, dass dieser nicht berechtigt sei, durch ein „**Universal-Vorausvermächtnis**“ einem der beiden Schlusserben nahezu den gesamten Nachlass zuzuwenden.

b) Auslegung des Änderungsvorbehalts im konkreten Fall

Vergleicht man den vorliegenden Änderungsvorbehalt mit den von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen, so wird deutlich, dass der Änderungsvorbehalt hier **sehr weitreichend** ist. Denn der überlebende Ehegatte sollte berechtigt sein, **beliebig** anderweitig von Todes wegen zu verfügen. Diese Ermächtigung deckt grundsätzlich jegliche Verfügungen von Todes wegen, seien es Erbeinsetzungen, Vermächtnisse, Auflagen o. Ä., ab. Damit ist u. E. auch die Vornahme einer Teilungsanordnung oder wie im vorliegenden Fall die Anordnung eines Teilungsausschlusses inhaltlich umfasst. Allerdings war die Abänderungsbefugnis noch dahingehend eingeschränkt, dass die beliebige Verfügung von Todes wegen nur zugunsten von Personen

erfolgen kann, die zum **Kreis der gemeinschaftlichen Abkömmlinge** gehören.

Geht man davon aus, dass der Teilungsausschluss, der einer einverständlichen Auseinandersetzung nicht entgegenstehen soll, im vorliegenden Fall als **Vorausvermächtnis zugunsten der übrigen Miterben** zu werten wäre (keine Auseinandersetzung gegen den Willen der Miterben, vgl. oben), dann sind u. E. die Voraussetzungen des Änderungsvorbehalts erfüllt.

3. Ergebnis

Der Teilungsausschluss kann aufgrund des im Erbvertrag enthaltenen Änderungsvorbehalts wirksam nachträglich verfügt werden, da dieser jeweils nur zugunsten der übrigen Miterben wirkt, die zum Kreis der gemeinschaftlichen Abkömmlinge zählen.

InsO §§ 335 ff.; VO (EG) Nr. 1346/2000 (EuInsVO)

England: Verfügungsgewalt eines in England eingesetzten Insolvenzverwalters (Lehman Brothers International, Europe)

I. Sachverhalt

Im deutschen Grundbuch ist eine Grundsuld zugunsten der Lehman Brothers International (Europe) Company mit Sitz in London eingetragen. Diese Grundsuld soll nun gelöscht werden.

II. Frage

Wie weist der über das Vermögen der Bankgesellschaft bestellte Insolvenzverwalter seine Verfügungsbefugnis nach? Bedarf es ggf. zur Löschung des Grundpfandrechts besonderer gerichtlicher Zustimmungen?

III. Zur Rechtslage

1. Zur Anerkennung des Insolvenzverfahrens

a) Das internationale Insolvenzrecht ist im deutschen Recht im 11. Teil der InsO, den §§ 335 ff. InsO, geregelt. Gem. § 343 InsO sind ausländische Insolvenzverfahren grundsätzlich auch mit Wirkung im Inland anzuerkennen.

Allerdings ist im Verhältnis zu den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vorrangig die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren vom 29.5.2000 (EuInsVO) zu beachten (ABl. EG Nr. L 160 vom 30.6.2000, S. 1 – im Internet unter: eur-lex.europa.eu).

b) Gem. Art. 16 EuInsVO ist die Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** durch ein gem. Art. 3 EuInsVO **zuständiges Gericht eines Mitgliedsstaates in allen übrigen Mitgliedsstaaten anzuerkennen**, sobald die Entscheidung im Staat der Verfahrenseröffnung wirksam geworden ist. Gem. Art. 3 Abs. 1 EuInsVO sind für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Gerichte des Mitgliedsstaates zuständig, in dessen Gebiet der **Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen** hat. Als Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen soll gem. Erwägungsgrund 13 zur EuInsVO der Ort gelten, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der damit für Dritte feststellbar ist. Dabei wird gem. Art. 3 Abs. 1 S. 2 EuInsVO **bei Gesellschaften** und anderen juristischen Personen bis zum Beweis des Gegenteils **vermutet**, dass sich

der Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen an dem Ort des **satzungsmäßigen Sitzes** der Gesellschaft befindet.

Insoweit ist also im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die englischen Gerichte deswegen, weil die Gemeinschuldnerin ihren statutarischen Sitz in England hatte und als Gesellschaft nach den Vorschriften des englischen *Companies Act* gegründet worden ist, im Verhältnis zu Deutschland international zuständig waren, das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft zu eröffnen.

c) Hinsichtlich des **anwendbaren Rechts** gilt gem. Art. 4 EuInsVO für das Insolvenzverfahren das **Recht des Mitgliedsstaates, in dem das Verfahren eröffnet** worden ist.

In England gibt es verschiedene Formen von Insolvenzverfahren. Bei Insolvenz von *Limited Companies* wird regelmäßig ein sog. „Winding up by the court“ durchgeführt (Sect. 122, *Insolvency Act 1986*). Hierbei setzt das Register einen **Liquidator** ein. Diesem kommen die **Funktionen eines Insolvenzverwalters** im Sinne des deutschen Rechts zu.

Dabei stellt das englische *Winding up by the court* ein Insolvenzverfahren i. S. d. Art. 2 lit. c EuInsVO dar (vgl. insoweit EuInsVO, Anhang A, United Kingdom, Spiegelstrich 1). Die Bestellung eines Liquidators ist als Bestellung eines Insolvenzverwalters i. S. d. Art. 2 lit. c EuInsVO zu werten (vgl. EuInsVO, Anhang A, United Kingdom, Spiegelstriche 1 und 5).

2. Umfang der Befugnisse des Insolvenzverwalters nach englischem Recht

Der Verwalter, der durch ein nach Art. 3 Abs. 1 EuInsVO zuständiges Gericht bestellt worden ist, hat gem. Art. 18 Abs. 1 EuInsVO alle Befugnisse, die ihm nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zustehen. Seine Bestellung wird durch beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die er bestellt worden ist, nachgewiesen.

Die Befugnisse des *trustee* werden nicht im *Insolvency Act 1986* selbst geregelt, sondern gem. Sect. 167 *Insolvency Act 1986* in einem speziellen Anhang zum Gesetz (*Schedule 4 – Powers of Liquidator in a Winding up*). Dabei nennt *Schedule 4 Part I* die Befugnisse des *trustee*, die nur mit entsprechender gerichtlicher Zustimmung ausgeübt werden können (*powers exercisable with sanction*). Dazu gehört z. B. die Eingehung von Vergleichen mit Gläubigern oder die Befriedigung von ganzen Gläubigerklassen, Schiedsverfahren etc.

Darüber hinaus hat gem. *Schedule 4 Part III Ziffer 6* der Liquidator die **Befugnis**, jegliche Teile des **Vermögens des Gemeinschuldners zu veräußern**. Gem. Ziffer 7 kann er sämtliche Handlungen im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft vornehmen. Insoweit handelt es sich um die „*general powers*“ des Liquidators, die also ausübbar sind, ohne dass irgendwelche weiteren Mitwirkungshandlungen des Gerichts oder des Gläubigerausschusses erforderlich sind.

Dementsprechend gehen wir davon aus, dass im vorliegenden Fall der Liquidator die Befugnisse hat, auch die Löschung der zugunsten der Gemeinschuldnerin bestellten Grundsuld zu bewilligen.

3. Zum Nachweis der Befugnis

Der Nachweis der Befugnis kann im vorliegenden Fall gem. Art. 3 Abs. 1 EuInsVO erfolgen, indem das **Original** oder eine **beglaubigte Abschrift der Entscheidung des**

zuständigen Insolvenzgerichts vorgelegt wird, durch die der Insolvenzverwalter bestellt worden ist. Aus dieser ergibt sich dann insbesondere auch, ob dann, wenn mehrere Personen zu Liquidatoren bestellt worden sind, diese allein (*to act solely*) oder gemeinsam mit einer bestimmten Zahl von weiteren Personen für die Masse handeln können.

Gutachten im Abruf-Dienst

Folgende Gutachten können Sie im Abruf-Dienst entweder per Fax-Abruf (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8) oder im Internet (unter www.dnoti-online-plus.de) anfordern. Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 1572, 1578b BGB
Scheidungsfolgenvereinbarung; zeitliche Begrenzung des Krankheitsunterhalts; Vereinbarung zu Lasten des Sozialhilfeträgers
Gutachten-Abruf-Nr.: **95486**

EGBGB Art. 21; MSA Art. 3
Frankreich: Gesetzliche Vertretung eines minderjährigen Kindes; gerichtliche Genehmigung
Gutachten-Abruf-Nr.: **94511**

SchuldRAnpG §§ 1, 6, 16, 23, 24; SachenRBERG §§ 2, 5
Keine Anwendbarkeit des SachenRBERG auf Nutzungsverträge i. S. d. §§ 312 ff. ZGB; Beendigung und Kündigung von dem SchuldRAnpG unterliegenden Nutzungsverhältnissen, insbesondere beim Tod des Nutzers
Gutachten-Abruf-Nr.: **95163**

GmbHG § 15; BGB § 138
Satzungsänderung bei einer GmbH; Einführung eines „drag-along-rights“ und einer „call“-Option
Gutachten-Abruf-Nr.: **95061**

ZPO §§ 724, 733, 797 Abs. 3; BGB § 421; BeurkG § 52
Erteilung mehrerer vollstreckbarer Ausfertigungen gegenüber Gesamtschuldnern
Gutachten-Abruf-Nr.: **95846**

Rechtsprechung

BGB §§ 2034, 473
Vorkaufsrecht eines Erbteilserwerbers, der seinen Erbteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erworben hat

Auch derjenige Erbteilserwerber zählt nicht zu den vorkaufsberechtigten Miterben i. S. v. § 2034 Abs. 1 BGB, der den Erbteil von einem Miterben im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erworben hat. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG München, Urt. v. 10.3.2009 – 13 U 4486/08
Fax-Abruf-Nr.: **10888**

Problem

Die Parteien sind Erbanteilerwerber und streiten über Ansprüche der (familienfremden) Klägerin aus dem Erwerb eines ½-Erbanteils am Nachlass des verstorbenen A. F. bzw. der verstorbenen K. F. (Großvater und Großmutter der Erbteilsveräußerin). Umstritten ist insbesondere, ob der Verkauf des ½-Erbanteils durch die Enkelin als Erbesebin ein Vorkaufsrecht i. S. v. § 2034 BGB ausgelöst hat. Es liegt unbestritten ein Verkauf i. S. d. § 2034 Abs. 1 BGB vor und die Klägerin ist als familienfremde Person auch ohne Weiteres „Dritte“ i. S. d. Vorschrift. Fraglich ist aber, ob der Verkauf ein Vorkaufsrecht auf Seiten der Beklagten auslöste, die die Miterbenanteile des anderen Miterben im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen erhielten.

Entscheidung

Nach Ansicht des OLG München steht den Beklagten hinsichtlich des Erbteilsverkaufs an die Klägerin kein Vorkaufsrecht gem. § 2034 Abs. 1 BGB zu. Denn die Beklagten, die den ½-Erbanteil am Nachlass der verstorbenen Großeltern bzw. Urgroßeltern im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erhielten, zählen nicht zu den „übrigen Miterben“ i. S. d. § 2034 BGB. Das OLG München begründet dies zunächst mit der in Rechtsprechung und Literatur unstrittigen Ansicht, dass der Erbteilserwerber durch die Veräußerung zwar in die Gesamthandsgemeinschaft der Miterben eintrete, jedoch nicht die umfassende Rechtsstellung eines Miterben erhalte. Demgemäß gehe auch das bei der Veräußerung eines Erbteils nur den übrigen Miterben zustehende Vorkaufsrecht nicht mit der Veräußerung des Erbteils auf den Erwerber über (BGHZ 56, 115 = WM 1971, 689).

Weiter vertritt das OLG München, dass dem Erbteilserwerber auch dann nicht ausnahmsweise ein Vorkaufsrecht zustehe, wenn er präsumtiver gesetzlicher Erbe des Anteilsveräußerers sei (wie dies hier der Fall war). Der in der Literatur zum Teil vertretenen abweichenden Ansicht (vgl. Soergel/Wolf, BGB, 13. Aufl., § 2034 Rn. 8) erteilt das OLG München im Hinblick auf die klare Regelung, dass das gesetzliche Miterbenvorkaufsrecht zwar gem. § 2034 Abs. 2 S. 2 BGB vererblich, aber nicht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragbar sei, eine Absage. Auch eine schutzzweckbezogene Auslegung des § 2034 BGB, die der BGH beispielsweise in seiner Entscheidung vom 31.5.1965 (DNotZ 1966, 243 = JZ 1965, 617 = MDR 1965, 891) hinsichtlich der Person des „Dritten“ i. S. v. § 2034 Abs. 1 BGB vorgenommen habe, indem dort der Erwerber aufgrund vorweggenommener Erbfolge einem Miterben (bzw. Erbesebin) gleichgestellt worden sei, und wie sie auch im Gutachten DNotI-Report 2009, 57, 59 f. erwogen worden war, lehnt das OLG München im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des BGH (WM 1983, 619 = FamRZ 1983, 691 = NJW 1983, 2142) ab.

BGB §§ 138 Abs. 1, 305c Abs. 2; InsO §§ 286 ff.
Krasse finanzielle Überforderung trotz anderweitiger Sicherheit; keine Relevanz der Restschuldbefreiung für § 138 Abs. 1 BGB

a) Eine anderweitige Sicherheit schließt die Sittenwidrigkeit von Bürgschaften oder Mithaftungsübernahmen finanziell krass überforderter Ehepartner bzw. Lebenspartner für eine Darlehensschuld des anderen Teils nur

dann aus, wenn gewährleistet ist, dass den Betroffenen allenfalls eine seine Finanzkraft nicht übersteigende „Ausfallhaftung“ trifft.

b) Bei der Frage, ob die Grundsuld nach dem Inhalt der vorformulierten Bankbedingungen auch künftige Forderungen gegen den Darlehensnehmer sichert, darf eine Unklarheit im Sinne von § 5 AGBG (§ 305c Abs. 2 BGB) nicht zu Lasten des finanziell krass überforderten Bürgen oder Mithaftenden gehen.

c) Die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung gemäß § 286 ff. InsO schließt eine Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB auf ruinöse Bürgschaften oder Schuldbeiträge finanzschwacher Ehepartner bzw. Lebenspartner nicht aus.

BGH, Urt. v. 16.6.2009 – XI ZR 539/07
Fax-Abruf-Nr.: 10889

Problem

Der ehemalige Lebensgefährte der Klägerin erwarb eine vermietete Eigentumswohnung. Zur Finanzierung des Kaufpreises schloss er mit der beklagten Bank einen Darlehensvertrag. Die vorformulierte Vertragsurkunde wurde von der Klägerin als „Darlehensnehmerin“ mitunterzeichnet. Wie vereinbart bestellte der Erwerber an der Eigentumswohnung zugunsten der Beklagten eine Grundsuld in Höhe des Darlehensbetrages zzgl. Zinsen und Nebenkosten. Die Klägerin trat vereinbarungsgemäß ihre künftigen Ansprüche auf Arbeitseinkommen und Sozialleistungen sicherungshalber an die Beklagte ab. Ferner übernahm sie die persönliche Haftung hinsichtlich der Zahlung des Grundsuldbetrages nebst Zinsen und Nebenkosten durch vollstreckbares Schuldanerkenntnis. Der Realkredit wurde auf Anweisung der Klägerin und des Erwerbers an den Verkäufer der Immobilie ausgezahlt. Die Klägerin war im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung voraussichtlich nicht in der Lage, die darlehensvertragliche Zinslast aus dem pfändbaren Teil ihres laufenden Einkommens und Vermögens dauerhaft allein zu tilgen. Sie hält daher die von ihr gegenüber der Bank übernommenen Verpflichtungen für sittenwidrig.

Entscheidung

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist die Klägerin **keine echte Mitdarlehensnehmerin**, sondern **lediglich Mithaftende** geworden, da sie für den Darlehensgeber **erkennbar kein eigenes Interesse** an der Kreditaufnahme hatte und ebenso wenig gleichberechtigt über die Verwendung der Darlehensvaluta mitentscheiden durfte. Die Mithaftungsübernahme überforderte die Klägerin von Anfang an finanziell in krasser Weise. Entlastende Momente sind nicht ersichtlich.

Eine andere Beurteilung ergebe sich auch nicht aus der zugunsten der Beklagten vom Erwerber bestellten Grundsuld. Eine anderweitige Sicherheitsleistung sei lediglich dann von Relevanz, wenn sie das **Haftungsrisiko des Betroffenen in rechtlich gesicherter Weise auf ein vertretbares Maß beschränkt**. Hierfür muss gewährleistet sein, dass der Kreditgeber den Mithaftenden erst nach einer ordnungsgemäßen Verwertung der anderen Sicherheit in Anspruch nimmt, was vorliegend nicht der Fall ist.

Die **bloße Möglichkeit einer Restschuldbefreiung nach §§ 286 ff. InsO stehe dem Sittenwidrigkeitsverdikt** ebenfalls **nicht entgegen**. Ein Konkurrenzverhältnis zu § 138 Abs. 1 BGB bestehe nicht. §§ 286 ff. InsO setzen eine wirk-

sam begründete Schuld voraus. Auch unter Schutzzweckgesichtspunkten sei es nicht gerechtfertigt, sittenwidrige Bürgschaften oder Schuldbeiträge mit Blick auf die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung für wirksam zu erachten.

Folglich verstoße der Schuldbeitritt der Klägerin nach Ansicht des BGH gem. § 138 Abs. 1 BGB gegen die guten Sitten und sei infolge dessen nichtig. Gleiches gelte für das vollstreckbare Schuldanerkenntnis. Die Abtretung der zukünftigen Lohnforderungen und Sozialansprüche sei zwar nicht nichtig. Der Klägerin stehe jedoch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ein Anspruch auf Rückübertragung mangels Bestehens eines Rechtsgrundes zu.

Aktuelles

FamFG; FGG; FGG-RG; ZPO §§ 323 ff. FamFG ist am 1.9.2009 in Kraft getreten

Mit dem Inkrafttreten des FamFG am 1.9.2009 wurde u. a. das **Verfahren für die gerichtliche Genehmigung von Rechtsgeschäften geändert**. Das bisher übliche „Vorbehaltsverfahren“ wurde durch ein **Verfahren der aufgeschobenen Rechtskraft** ersetzt. Beschlüsse, die die gerichtliche Genehmigung eines Rechtsgeschäftes zum Gegenstand haben, werden erst mit Rechtskraft wirksam (vgl. § 40 Abs. 2 S. 1 FamFG). Gem. § 46 FamFG kann ein Zeugnis über die Rechtskraft eines Beschlusses erteilt werden. Dieses Rechtskraftszeugnis hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde i. S. v. § 418 ZPO. Das neue Verfahren der aufgeschobenen Rechtskraft findet auf alle Genehmigungsverfahren Anwendung, deren Einleitung ab dem 1.9.2009 beantragt wurde (vgl. Art. 111 Abs. 1 FGG-RG).

Ferner wurde die Frist hinsichtlich der **Ermittlungspflicht** bei vom Notar verwahrten **Erbverträgen**, ob der Erblasser noch am Leben ist, **von 50 Jahren auf 30 Jahre verkürzt** (vgl. § 351 FamFG). Folglich müssen nunmehr Erbverträge aus 21 Jahrgängen überprüft werden.

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25.6.2009 – Anwendung der geänderten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (BStBl. 2009 I, 713 ff.)

Im Internet abrufbar unter: <http://www.stmf.bayern.de/service/erlasse/erbschaftsteuer/erbstg.pdf>

Diese Erlasse vom 25.6.2009 enthalten Ausführungen zu **§ 10 ErbStG** (Beschränkung des Abzugs von Schulden und Lasten; Bewertung eines Gesellschaftsanteils beim Tod eines Gesellschafters mit Weiterübertragungsverpflichtung), zu **§ 13 ErbStG** (lebzeitige Zuwendungen im Zusammenhang mit einem Familienheim, Erwerb eines Familienheims von Todes wegen sowie Beispielsfälle zu § 13 Abs. 1 Nr. 4b und c), zu **§ 13a ErbStG** (Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften), zu **§ 13b ErbStG** (begünstigtes Vermögen) sowie zu **§ 13c ErbStG**, zu **§ 14 ErbStG** (Be-

rücksichtigung früherer Erwerbe), zu § 19a ErbStG, zu § 25 ErbStG, zu § 28 ErbStG sowie zu § 30 ErbStG.

Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf die Ausführungen zu § 10 ErbStG hinsichtlich der Bewertung eines von Todes wegen erworbenen Gesellschaftsanteils an einer Personengesellschaft oder einer GmbH, wenn eine gesellschaftsvertragliche Weiterübertragungsverpflichtung besteht. Ist der Wert, der sich für den Anteil zur Zeit des Todes des Erblassers nach § 12 ErbStG ergibt, höher als der gesellschaftsvertraglich festgelegte Abfindungsanspruch, gehört im Falle der unverzüglichen Weiterübertragung nur der Abfindungsanspruch zum Vermögensanfall (§ 10 Abs. 10 i. V. m. Abs. 1 S. 2 ErbStG). Die in der Wertdifferenz liegende Bereicherung der Mitgesellschafter gilt in diesen Fällen als Schenkung unter Lebenden i. S. des § 7 Abs. 7 ErbStG, unabhängig davon, ob ein Bereicherungswille seitens des ausscheidenden Gesellschafters vorhanden ist. §§ 13a, 19a ErbStG finden grundsätzlich Anwendung.

Abschnitt 42 Abs. 1 und 2 enthält Ausführungen zur Anwendbarkeit des aufgehobenen § 25 ErbStG (**Besteuerung bei Nutzungs- und Rentenlast**). In Abschnitt 42 Abs. 3 wird klargestellt, dass bei Grundstücksschenkungen unter Lebenden der Abzug der Nutzungslast dazu führt, dass in dieser Höhe ein grunderwerbsteuerbarer Vorgang zu sehen ist, auf den die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 2 GrEStG keine Anwendung findet. Allerdings können insoweit u. a. die persönlichen Steuerbefreiungsvorschriften der § 3 Nr. 4 und Nr. 6 GrEStG einschlägig sein.

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25.6.2009 – Anwendung der §§ 11, 95-109 und 199 ff. BewG i. d. F. durch das Erbschaftsteuerreformgesetz (BStBl. 2009 I, 698 ff.)

Im Internet abrufbar unter: <http://www.stmf.bayern.de/service/erlasse/erbschaftsteuer/bvanteile.pdf>

Diese weiteren Erlasse vom 25.6.2009 enthalten Ausführungen zur Ermittlung des gemeinen Wertes für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Abschnitte 2-7 zu § 11 BewG beinhalten Richtlinien für die Bewertung von notierten Wertpapieren, Aktien und Anteilen, Investmentzertifikaten und nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften.

Die Abschnitte 8-12 zu §§ 95 und 96 BewG enthalten Ausführungen zur Ermittlung des gemeinen Wertes des Betriebsvermögens (Begriff und Umfang des Betriebsvermögens von Personengesellschaften, Sonderbetriebsvermögen, Aufteilung des Wertes des Betriebsvermögens von Personengesellschaften), in Abschnitt 13 sind Regelungen zu § 99 BewG (Betriebsgrundstücke) enthalten.

Die Abschnitte 14-16 (zu § 103 BewG) betreffen die Bewertung von Schulden und sonstigen Abzügen, Abschnitte 17 und 18 (zu § 109 BewG) die Bewertungsgrundsätze bei Betriebsvermögen und die Ermittlung des Substanzwertes. Die Abschnitte 19-24 (zu § 199-203 BewG) erläutern die Wertermittlung im vereinfachten Ertragswertverfahren.

Literaturhinweise

R. Bork/F. Jacoby/D. Schwab, FamFG, Kommentar, Gieseking Verlag, Bielefeld 2009, ca. 1500 Seiten, gebunden ca. 118.– €

Der Kommentar, der fristgerecht zum Inkrafttreten des **neuen FamFG** zum 1.9.2009 erschien, ist – soweit ersichtlich – das erste Werk, das nicht nur die im Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt verkündete Fassung des FamFG behandelt, sondern **bereits alle Änderungen, die 2009** (beispielsweise durch die Strukturreform des Versorgungsausgleichs oder das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs) **hinzugekommen** sind. Die Herausgeber und Autoren sind allesamt besondere Kenner des Zivilverfahrensrechts, was sich in der beachtlichen Breite und Tiefe der Bearbeitung widerspiegelt, die auch für die notarielle Praxis wichtige Hilfestellung bieten kann. Gleichzeitig sind die Darstellungen aber übersichtlich und klar verständlich. Alles in allem bringt das gelungene Werk damit die **besten Voraussetzungen** dafür mit, **einer der neuen Hauptkommentare zum FamFG zu werden**.

Dr. Gabriele Müller

U. Bumiller/D. Harders, FamFG, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Kommentar, C. H. Beck Verlag, München 2009, 1190 Seiten, 65.– €

Im Mittelpunkt der Neuauflage des Kommentars von *Bumiller* und *Harders* zur freiwilligen Gerichtsbarkeit steht die **Erstkommentierung des FamFG**, welches am 1.9.2009 in Kraft trat und das bisherige FGG ablöste. Der Kurzkomentar verschafft dem Leser einen **guten Überblick** über die Neuerungen im Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit infolge des FamFG, insbesondere über den erstmals gesetzlich geregelten Beteiligtenbegriff (§§ 7, 8 FamFG) und das neue Rechtsmittelsystem. Aufgrund des frühen Erscheinungstermins ist allerdings die aktuelle Diskussion hinsichtlich der Rechtskraft eines Beschlusses, durch den ein Rechtsgeschäft genehmigt wird, nur in Ansätzen enthalten (vgl. §§ 41, 63 FamFG). Im Übrigen ist der Kommentar aber auf dem aktuellen Stand, insbesondere wurden Korrekturen am FamFG durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht und zur Errichtung einer Schiedsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Kostenrechts bereits berücksichtigt. Er stellt somit ein **hilfreiches Nachschlagewerk für die notarielle Praxis** dar.

Notarassessor Sebastian Herrler

J. Heinemann, FamFG für Notare (mit Erläuterungen und Musterformulierungen), Carl Heymanns Verlag, Köln 2009, 416 Seiten, 59.– €

Das Inkrafttreten des FamFG zum 1.9.2009 stellt Notare vor eine Fülle an neuen Fragen zur praktischen Anwendung der neuen Bestimmungen und zur Anpassung der eigenen Vertragsmuster an diese Neuerungen. *Heinemann*

liefert mit seinem Werk für den notariellen Bereich einen **umfassenden Überblick** über die **Einflüsse des FamFG in verschiedenen Rechtsbereichen**, wie Genehmigungsverfahren, Familiensachen sowie Nachlass- und Teilungssachen, aber auch zu den Änderungen u. a. im Handelsregisterverfahren oder im Notarkostenrecht. Das Buch bietet einen **kenntnisreichen Einblick** in die Neuerungen und **viele Formulierungsvorschläge** zur Anpassung der Vertragsmuster an das FamFG. Als Verdienst ist zudem zu nennen, dass der Autor an einigen Stellen auf (zumindest) „Schwachpunkte“ der gesetzlichen Neuregelung hinweist und zukünftige Probleme für die Vertragsgestaltung und -abwicklung klar benennt. Leider vermisst man für das Buch schmerzlich ein Sachregister. Insgesamt aber kann jedem, der sich zu notarspezifischen Fragen des FamFG kundig machen will, dieses Buch zur Anschaffung **uneingeschränkt empfohlen** werden.

Notarassessor Marc Heggen

R. Kemper, FamFG, FGG, ZPO, kommentierte Synopse, Nomos Verlag, Baden-Baden 2009, 407 Seiten, 34.– €

Das ebenfalls in der gelben Reihe „Nomos-Praxis“ erschienene Werk will zur „Mammutreform“ des Verfahrens in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (das FamFG hat selbst fast 500 Paragraphen und änderte in 115 Artikeln zahlreiche weitere Gesetze) eine Arbeitshilfe sein. Dies gelingt dem Buch nicht nur dadurch, dass im Sinne einer Synopse die neuen gesetzlichen Vorschriften aus dem FamFG dem bisherigen Recht in einer zweiten Spalte gegenübergestellt werden. Sehr hilfreich ist außerdem die Schnellübersicht, in der neben der Angabe der bisherigen FGG-Norm die neuen Paragraphen (mit Absätzen) aus dem FamFG dargestellt werden. Außerdem lässt sich das neue Recht auch über das Inhaltsverzeichnis gut erschließen.

Insgesamt ist das Werk ein **hilfreicher Begleiter der Reform** und zur Anschaffung zu empfehlen. Ein kleiner Wermutstropfen stellt auch hier das frühe Erscheinen des Werkes dar, das die 2009 noch erfolgten Änderungen des FamFG leider nicht mehr berücksichtigt ließ.

Dr. Gabriele Müller

L. Kroiß/C. Seiler, Das neue FamFG, Erläuterungen, Muster, Arbeitshilfen, 2. Aufl., Nomos Verlag, Baden-Baden 2009, 226 Seiten, 34.– €

Das wohl zeitlich zuerst erschienene Werk zum **neuen FamFG** enthält eine komprimierte, gut lesbare, in zehn Paragraphen gegliederte Darstellung der Änderungen des FamFG. Seinem Anliegen, Anwälte, Notare, Rechtspfleger und Richter in die Lage zu versetzen, sich einen **schnellen Überblick** über die wesentlichen Neuerungen zu verschaffen, wird das Werk gerecht. Leider konnten durch das frühe Erscheinen des Werkes die seit Jahresanfang ergangenen weiteren Änderungen des FamFG durch die familienrechtlichen Reformgesetze nicht mehr berücksichtigt werden. Dennoch eignet es sich für den schnellen Einstieg in die Materie.

Dr. Gabriele Müller

W. Zimmermann, Das neue FamFG, Verfahrensrecht, Rechtsmittel, Familiensachen, Betreuung, Unterbringung, Nachlasssachen und Kosten, C. H. Beck Verlag, München 2009, 259 Seiten, 24.– €

Der Autor ist ein ausgewiesener Kenner des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Seine Einführung in das neue FamFG ist nicht nur fachlich fundiert, sondern liest sich angesichts des schnörkellosen Stils auch gut. Sie stellt daher aus meiner Sicht ein geeignetes und zudem preisgünstiges Mittel dar, sich mit den wesentlichen Inhalten der Reform vertraut zu machen. Gelungen sind insbesondere die Kapitel zu den Betreuungs- und Unterbringungssachen und den Nachlass- und Teilungssachen (insbesondere Erbscheinsverfahren), während andere Bereiche (wie z. B. das Adoptionsverfahren) leider sehr kurz geraten sind. Zusammenfassend betrachtet handelt es sich aber um eine sehr taugliche **Starthilfe** ins neue Zeitalter der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dr. Gabriele Müller

V. Oschmann, Neues Recht für Erneuerbare Energien, NJW 2009, 263

W. Reimann, Ein neuer Anlauf im Erbschaftsteuerrecht, FamRZ 2009, 90

P. Ulmer, Die „Anrechnung“ (MoMiG) des Wertes verdeckter Sacheinlagen auf die Bareinlageforderung der GmbH – ein neues Erfüllungsorgan?, ZIP 2009, 293

T. Wachter, Unternehmensnachfolge bei der GmbH und GmbH & Co. KG nach dem MoMiG, DB 2009, 159

Veranstaltungen

Termine für **Oktober 2009** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

GmbH-Vertragspraktikum(Heckschen/Heidinger), 2.10.2009 Heusenstamm

Haftungsfallen im Erbrecht – Typische Fälle aus der notariellen Praxis (Ivo/Müller), 9.10.2009 Stuttgart

Der elektronische Rechtsverkehr in der notariellen Praxis (Sandkühler/Mödl/Gassen), 14.10.2009 Bochum, 21.10.2009 Heusenstamm, 28.10.2009 Berlin

Intensivkurs Kostenrecht (Schmidt/Tiedtke), 16./17.10.2009 Heusenstamm

Zivil- und steuerrechtliche Schnittstellen im Immobilienrecht (Wälzholz), 16. und 17.10.2009 Bochum

Update Grundstückskaufvertrag (Krauß), 23.10.2009 Bochum, 24.10.2009 Kiel

Das Landwirtschaftsrecht in der notariellen Praxis (Jochmaring/Stalbold/Witt), 23.10.2009 Dötlingen

1. Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung (Blank/Block/Bormann/Diehn/Fumi/Krauß), 26.-31.10.2009 Bochum

Ausgewählte Gestaltungsfragen zum Überlassungsvertrag (Krauß), 30.10.2009 Heusenstamm, 31.10.2009 Berlin

Die Stiftung im Zivil- und Steuerrecht (Hüttemann/Spiegelberger/Wachter), 31.10.2009 München

**Verleihung des Helmut-Schippel-Preises 2008
mit Symposium „Vertragsschluss – Vertragstreue – Vertragskontrolle“
Freitag, 30. Oktober 2009, 14⁰⁰ Uhr**

Poppelsdorfer Schloss – Stucksaal
Meckenheimer Allee 171, 53115 Bonn

- 14.00 Uhr Begrüßung, **Prof. Dr. Mathias Schmoeckel**,
Vorsitzender des Rheinischen Instituts für Notarrecht, Bonn
Grußwort, **Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter**,
Vorsitzender der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
- 14.15 Uhr Die „Form als Schwester der Freiheit“
Prof. Dr. Horst Hagen, Vizepräsident des BGH i. R., Karlsruhe
- 15.00 Uhr Laudatio zur Arbeit des Preisträgers zum Thema: „Die Vertragstreue – Vertragsbindung – Naturalerfüllungsgrundsatz – Leistungstreue“
Prof. Dr. Eberhard Schilken, Bonn

Preisverleihung

Frau Linde Schippel und Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter

- 16.00 Uhr Die Vertragstreue in der Finanzkrise
Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Mannheim, **Preisträger**
- Kaffeepause*
- 17.00 Uhr Vertragsgestaltung zwischen zwingendem Recht und richterlicher Inhaltskontrolle
Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Köln
- 17.45 Uhr From Contract to Status – Vertragsfreiheit und Vertragstreue vor neuen Grenzen?
Notar Prof. Dr. Wolfgang Reimann, Passau

Anschließend bitten wir Sie zu einem kleinen Empfang im Gartensaal

Wir freuen uns über ein zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder und erwarten Ihre Anmeldung per Fax: 0931/35576225 bzw. per E-Mail: notrv@dnoti.de

gez.
Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter
(Vorsitzender)

gez.
RA und Notar a. D. Burkhard Scherrer
(stellv. Vorsitzender)

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notarassessor Sebastian Herrler, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg